

**15396/AB**  
**vom 10.10.2023 zu 15898/J (XXVII. GP)**  
**Bundesministerium**  
Bildung, Wissenschaft  
und Forschung

bmbwf.gv.at

+43 1 531 20-0  
Minoritenplatz 5, 1010 Wien

Herrn  
Präsidenten des Nationalrates  
Mag. Wolfgang Sobotka  
Parlament  
1017 Wien

Geschäftszahl: 2023-0.591.435

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 15898/J-NR/2023 betreffend Identifizierte Mängel und geplante Verbesserungen der Bundesfonds, die die Abgeordneten zum Nationalrat Christian Oxonitsch, Kolleginnen und Kollegen am 10. August 2023 an mich richteten, darf ich anhand der mir vorliegenden Informationen wie folgt beantworten:

Zu den Fragen 1 bis 3, 7 und 8 sowie 11 und 12:

- Welche konkreten Maßnahmen hat Ihr Ministerium ergriffen, um die im Rechnungshofbericht über die Fonds und Stiftungen des Bundes (2017<sup>14</sup>) festgestellten Transparenzdefizite, insbesondere in Bezug auf das Leistungsangebot, die Begünstigung von Ineffizienzen durch Parallelstrukturen und den Weiterbetrieb obsolet gewordener Einrichtungen, sowie die budgetäre Inflexibilität zu verbessern?
- Zum Zeitpunkt der letzten Gebarungsüberprüfung des RH (2017) existierten insgesamt 58 Fonds und Stiftungen<sup>15</sup> unter der Zuständigkeit des Bundes. Wie viele Fonds mit eigener Rechtspersönlichkeit liegen derzeit in der Zuständigkeit Ihres Ministeriums? Bitte um Auflistung mit Namen des Fonds.
- Welche Überprüfungsmaßnahmen sind bezüglich der Fonds mit eigener Rechtspersönlichkeit, die Ihrem Ministerium unterliegen, geplant?
  - a. Wann ist mit der Vorlage von Ergebnissen einer Prüfung zu rechnen?
- Welche Unsicherheiten bzw. Schwierigkeiten gibt es in der Zusammenarbeit mit den von Ihnen genannten Fonds?
- Der RH hatte regelmäßig Professionalisierung interner Abläufe empfohlen<sup>20</sup>. Wie haben Sie auf diese Empfehlung reagiert? Haben Sie konkrete Maßnahmen gesetzt?
- Wie wird die Vergabe von Aufträgen und Projekten innerhalb der Fonds geregelt? Existieren klare Richtlinien und transparente Verfahren für die Vergabe von Aufträgen?

- a. *Wenn ja, wo sind diese einsehbar?*
- b. *Wie wird sichergestellt, dass diese Verfahren zweckmäßig, sparsam und wirtschaftlich sind?*
- c. *Wie wird sichergestellt, dass diese Verfahren transparent sind?*
- *Inwiefern ist Ihr Ministerium den Empfehlungen des Rechnungshofs nachgekommen, bei allen Fonds und Stiftungen des Bundes auf die Implementierung von fonds- und stiftungsrelevanten Good Governance- und IKS-Prinzipien hinzuwirken<sup>22</sup>? Insbesondere in Bezug auf die Festlegung und Überwachung von Zielen, die Festlegung angemessener Funktionsdauern und Abberufungsgründen für Leitungsorgane, die Festlegung von Zuständigkeiten, die transparente Dokumentation von Entscheidungen, die transparente Verrechnung und Darstellung der finanziellen Lage im Jahresabschluss sowie die Sicherstellung angemessener Kontrollmechanismen?*

Grundsätzlich ist darauf hinzuweisen, dass gesetzeskonformes Handeln von Stiftungen und Fonds als Einrichtungen mit eigener Rechtspersönlichkeit zu den operativen Aufgaben der Stiftungs- und Fondsorgane selbst zu zählen ist und die Sicherstellung desselben den jeweiligen Aufsichtsorganen obliegt. Die Empfehlungen des Rechnungshofes (Reihe Bund 2017/14) werden grundsätzlich aufgegriffen und geprüft. Zur Neuordnung des Bundes-Stiftungs- und Fondsrechts durch den Bundesgesetzgeber im Jahr 2015 hält der zitierte Bericht des Rechnungshofes fest: „Ziel ... war es, die Selbstkontrolle der Fonds und Stiftungen zu stärken, die staatliche Aufsicht wurde gleichzeitig verringert“.

Da sich die gegenständlichen Fragestellungen überwiegend auf operative Belange von Einrichtungen mit eigener Rechtspersönlichkeit beziehen, die nicht in den Vollziehungsbereich des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung fallen, kann eine Beantwortung grundsätzlich nur insoweit erfolgen, als dem Bundesministerium entsprechende Informationen vorliegen.

Im Zeitraum seit 1. Jänner 2017 haben unter Hinweis auf den zitierten Bericht des Rechnungshofes folgende Stiftungen und Fonds nach dem Bundes-Stiftungs- und Fonds-Gesetz 2015, BGBl. I Nr. 160/2015 idgF, bzw. aufgrund sondergesetzlicher Bestimmungen im unmittelbaren (Mit-)Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung bzw. dessen Vorgängerministerien bestanden:

- Eudokia und Dr. Georg Atlassoff Stiftung (BStFG 2015)
- Innovationsstiftung für Bildung - ISB (Innovationsstiftung-Bildung-Gesetz - ISBG, BGBl. I Nr. 28/2017 idgF)
- Österreichischer Herzfonds (BStFG 2015)
- Österreichisches Institut für Schul- und Sportstättenbau - ÖISS (BStFG 2015)
- Österreichisches Institut für Sportmedizin - ÖISM (BStFG 2015)
- Österreichischer Wissenschaftsfonds - FWF (Forschungs- und Technologieförderungsgesetz - FTFG, BGBl. Nr. 434/1982 idgF)

- Stiftung Dokumentationsarchiv des Österreichischen Widerstandes - DÖW (BStFG 2015)
- Stiftung Theresianische Akademie (BStFG 2015)
- Stipendienstiftung der Republik Österreich (Stipendienstiftungs-Gesetz, BGBl. I Nr. 146/2005)

Weiters haben seit 1. Jänner 2017 folgende Stiftungen und Fonds nach dem Privatstiftungsgesetz und den Fonds- und Stiftungsgesetzen der Bundesländer im unmittelbaren (Mit-)Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung bzw. dessen Vorgängerministerien bestanden:

- Ferdinand Graf Kurz-Stiftung (NÖ Landesstiftungs-und Fondsgesetz, LGBl. Nr. 4700-0)
- Österreichische Friedrich und Lillian Kiesler-Privatstiftung (Privatstiftungsgesetz - PSG, BGBl. Nr. 694/1993 idgF)
- Stiftung private Pädagogische Hochschule Burgenland (Burgenländisches Stiftungs- und Fondsgesetz, LGBl. Nr. 37/1995)

Im Detail ist hinsichtlich der vorstehend genannten Einrichtungen nach den jeweils vorliegenden Informationen Folgendes zu bemerken:

In Bezug auf die Eudokia und Dr. Georg Atlassoff Stiftung wurde u.a. aufgrund der Empfehlungen des Rechnungshofes (Reihe Bund 2017/14) die Satzung dahingehend geändert, dass die Verwaltung der Stiftung der Medizinischen Universität Innsbruck übertragen und somit der Sitz der Stiftung nach Innsbruck verlegt wurde, womit nunmehr die Funktion der Stiftungsbehörde ex lege gemäß § 14 Abs. 1 BStFG 2015 vom Landeshauptmann von Tirol ausgeübt wird (vertreten durch das Amt der Tiroler Landesregierung).

Das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung war mit einem Mitglied im Kuratorium des Österreichischen Herzfonds vertreten, jedoch endete die Mitgliedschaft aufgrund einer Satzungsänderung im Jahr 2017.

Ferner wurde die Vorsitzführung des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung im Kuratorium des Österreichischen Instituts für Sportmedizin (ÖISM) mit Dezember 2017 beendet und mit einer Satzungsänderung an die Universität Wien übertragen, welche damit auch die Bestellung des Vorsitzes übernahm. Die Entsendung eines Vertreters aus dem Bereich Wissenschaft des Bundesministeriums für Bildung Wissenschaft und Forschung entfiel ebenfalls durch die genannte Satzungsänderung. Für den Bereich Bildung wird weiterhin eine Vertretung ins Kuratorium entsendet. Mit der Übertragung an die Universität Wien wurden nicht zuletzt die Intentionen und Empfehlungen aus der Prüfung des Rechnungshofes (Reihe Bund 2017/14) aufgegriffen und umgesetzt. Die Finanzprokuratur hat diesen Prozess begleitet. Die Funktion der

Stiftungsbehörde nimmt seitdem die Stadt Wien wahr. Die Finanzierung erfolgt nunmehr über die Leistungsvereinbarung der Universität Wien.

**Innovationsstiftung für Bildung (ISB):**

Die Innovationsstiftung für Bildung (ISB) wurde mit 1. Jänner 2017 durch das Innovationsstiftung-Bildung-Gesetz (ISBG), BGBl. I Nr. 28/2017 idgF, eingerichtet und fand daher keine Erwähnung im in der Anfrage genannten Bericht des Rechnungshofes (Reihe Bund 2017/14). Die Stiftung soll einen Beitrag zur Anhebung des Bildungsniveaus und der Innovationskompetenz aller Altersgruppen in Österreich insbesondere durch kompetitive oder qualitätsgesicherte Förderung von innovativen Projekten im Bildungs- und Forschungsbereich leisten. Hinsichtlich des Stiftungsvermögens und der Fördermittelaufbringung darf auf § 4 des ISBG sowie in Bezug auf die Organe der Stiftung auf den 2. Abschnitt des ISBG (§ 8ff) hingewiesen werden.

Gemäß § 8 Abs. 7 ISBG dient die OeAD (Österreichische Austauschdienst)-Gesellschaft mit beschränkter Haftung (nachfolgend: OeAD-GmbH) als Geschäftsstelle der ISB, daher wird das in Verwendung befindliche interne Kontrollsysteem (IKS) der OeAD-GmbH für die Kontrollschritte in den Bereichen Beschaffungen/Ressourcenmanagement, Finanz- und Anlagenbuchhaltung, IT, etc. für die Geschäftsstelle der ISB übernommen. Im Rahmen des extern nach ISO 9001:2015 zertifizierten Qualitätsmanagementsystems der OeAD-GmbH ist ein Controlling-Prozess eingerichtet, welcher auch für die Prozesse der Geschäftsstelle der ISB angewendet wird. Der Controlling Prozess richtet sich nach den Vorgaben des Qualitätsmanagementsystems der OeAD-GmbH sowie den Vorgaben an die Stiftung (ISBG).

Zur ISB darf weiters auf die öffentlich zugänglichen Informationen (wie die jährlichen Wirkungsberichte, Corporate Governance Berichte und Stiftungsprüfberichte) hingewiesen werden (<https://innovationsstiftung-bildung.at/de/die-stiftung>).

**Österreichisches Institut für Schul- und Sportstättenbau (ÖISS):**

Als Stiftung des Bundes und aller Bundesländer verfolgt das ÖISS das Ziel der zentralen Bündelung von Expertise und der dezentralen Vor-Ort-Unterstützung beim Bau von Schulen und Sport- sowie Freizeitanlagen zur Gewährleistung der Einhaltung von Qualitätsstandards. Das Kuratorium hat Aufsichtsfunktion und besteht aus fünf Vertretungen des Bundes und je einer Vertretung für jedes Bundesland, die die Zuständigkeitsbereiche Bildung und/oder Sport vertreten. Von den Bundesvertretungen im Kuratorium werden zwei Vertreter/innen vom bzw. von der jeweiligen für den Bildungsbereich (Schulen), ein/e Vertreter/in vom bzw. von der für den Universitäts- und Wissenschaftsbereich und zwei Vertreter/innen vom bzw. von der für Angelegenheiten des Sports zuständigen Bundesminister bzw. Bundesministerin bestellt. Gemäß den Anforderungen der §§ 18 BStFG 2015 und der Stiftungssatzung werden zwei

Rechnungsprüferinnen bzw. Rechnungsprüfer durch das Kuratorium für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

Das ÖISS wurde als Reaktion auf den einschlägigen Rechnungshofbericht und in Entsprechung des BStFG 2015 einem umfassenden Evaluierungs -und Strukturreformprozess unterzogen, der durch die Finanzprokuratur unterstützt wurde. Der Reformprozess wurde im September 2018 erfolgreich abgeschlossen. Als Ergebnis liegen ein neues Leitbild, neue Stiftungssatzungen gemäß BStFG 2015 sowie eine neue Geschäftsordnung inklusive internem Kontrollsyste (IKS) und Risikomanagementsystem (RMS) vor. Zur Umsetzung des Stiftungszweckes darf auch auf die jährlich erscheinenden Arbeitsberichte hingewiesen werden (<https://www.oeiss.org/oeiss/de/ueber-uns/arbeitsberichte/>).

#### Österreichischer Wissenschaftsfonds (FWF):

Die wechselseitigen Verpflichtungen zwischen dem Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung als Aufsichtsbehörde und dem FWF sind detailliert im Forschungs- und Technologieförderungsgesetz (FTFG), BGBl. Nr. 434/1982 idgF, sowie dem Forschungsfinanzierungsgesetz (FoFinaG), BGBl. I Nr. 75/2020 idgF, geregelt. Das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung ist gemäß FTFG Aufsichtsbehörde. Weiters besteht ein Aufsichtsrat, der sich aus zehn Mitgliedern zusammensetzt, wobei drei Mitglieder durch das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung entsendet werden (§ 9ff FTFG). Das FoFinaG normiert die Verpflichtungen des FWF als zentrale Einrichtung der Forschungsförderung hinsichtlich Finanzierung, Governance, Berichtslegung und Controlling. Auf das diesbezüglich öffentlich einsehbare Informationsangebot des FWF zur Forschungsförderung, darunter zur Antragstellung, Ausschreibungsübersicht, Entscheidung und Evaluation bis hin zu den Jahresberichten darf hingewiesen werden (<https://www.fwf.ac.at/de/>).

Im Zuge der Umsetzung der Förderinitiative Quantum Austria des Österreichischen Aufbau- und Resilienzplans des Bundesministeriums für Finanzen durch den FWF erfolgte 2022 die Prüfung des internen Kontrollsyste (IKS) des FWF durch die Interne Revision des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung, welche das IKS positiv bewertete.

#### Dokumentationsarchiv des österreichischen Widerstandes (DÖW):

Das Aufsichtsorgan der Stiftung DÖW ist gemäß Stiftungssatzung ein Kontrollausschuss, der aus sechs Mitgliedern besteht, wobei jeder Gründer mit zwei Mitgliedern vertreten sein muss. Die Mitglieder des Kontrollausschusses dürfen nicht Mitglieder des Stiftungsrates und ebenso wenig Mitglieder des Stiftungsvorstands sein. Die Funktionsperiode der Mitglieder des Kontrollausschusses währt bis zur Abberufung durch den jeweiligen Gründer. Der Kontrollausschuss wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende bzw. einen Vorsitzenden und zwei Vorsitz-Stellvertretungen, wobei alle drei Gründer

vertreten sein müssen. Gemäß den Anforderungen des § 19 BStFG 2015 wird eine Stiftungsprüferin bzw. ein Stiftungsprüfer durch den Kontrollausschuss für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

Die Verwaltung bzw. Organbestellung für die Stiftung erfolgt gemeinsam durch die drei Gründer: Republik Österreich (vertreten durch das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung), Land/Stadt Wien und den Verein Dokumentationsarchiv des österreichischen Widerstandes. Die zuständige Stiftungsbehörde ist die Wiener Landesregierung. Das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung kann lediglich finanziell und organisatorisch an der Verwaltung und Organbestellung der Stiftung mitwirken.

**Stiftung Theresianische Akademie:**

Die Stiftung Theresianische Akademie geht auf eine Gründung der Erzherzogin Maria Theresia im Jahr 1746 zurück.

Gemäß § 14 Abs. 3 BStFG 2015 obliegen dem Bundesminister für Bildung, Wissenschaft und Forschung hinsichtlich der Stiftung Theresianische Akademie die Aufgaben der Stiftungsbehörde.

Das Kuratorium der Stiftung Theresianische Akademie besteht einschließlich des Kurators bzw. der Kuratorin aus neun stimmberechtigten Mitgliedern. Drei der Mitglieder sind aus dem Personalstand des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung zu bestellen, je ein Mitglied aus den Personalständen des Bundesministeriums für Inneres, des Bundesministeriums für Arbeit und Wirtschaft, des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft, des Bundesministeriums für Finanzen und der Finanzprokuratur. Für jedes stimmberechtigte Mitglied mit Ausnahme des Kurators bzw. der Kuratorin ist ein Ersatzmitglied zu bestellen. Die Ernennung sämtlicher Mitglieder erfolgt durch den Bundesminister für Bildung, Wissenschaft und Forschung über Vorschlag der jeweiligen Bundesministerin oder des jeweiligen Bundesministers bzw. der Präsidentin oder des Präsidenten der Finanzprokuratur.

In der 2023 von der Stiftungsbehörde gestatteten Satzung der Stiftung Theresianische Akademie wurde in Bezug auf die Festlegung und Überwachung von Zielen, die Festlegung angemessener Funktionsdauern und Abberufungsgründen für Leitungsorgane, die Festlegung von Zuständigkeiten, die transparente Dokumentation von Entscheidungen, die transparente Verrechnung und Darstellung der finanziellen Lage im Jahresabschluss sowie die Sicherstellung angemessener Kontrollmechanismen angemessen Vorsorge getroffen.

**Stipendienstiftung der Republik Österreich:**

Hinsichtlich der Entstehung, der Aufgaben sowie der Finanzierung der Stipendienstiftung der Republik Österreich (Stipendienstiftung) wird auf das auf einem Initiativantrag

beruhende Stipendienstiftungs-Gesetz, BGBl. I Nr. 146/2005, verwiesen. Der Stiftungsvorstand besteht gemäß § 6 Abs. 2 Stipendienstiftungs-Gesetz aus drei Mitgliedern, welche nach Anhörung des Stiftungsrates durch die für Bildung zuständige Bundesministerin bzw. den zuständigen Bundesminister bestellt werden. Der Stiftungsrat setzt sich gemäß § 9 Abs. 1 Stipendienstiftungs-Gesetz aus sechs Mitgliedern zusammen, davon werden zwei Mitglieder durch die für Bildung zuständige Bundesministerin bzw. den zuständigen Bundesminister entsandt. Die Dotierung des Stiftungskapitals erfolgte aus Restmitteln des seinerzeitigen Versöhnungsfonds. Die Aufgaben der Stiftung sind gesetzlich klar definiert, die mit der Umsetzung verbundenen Abläufe der Ausschreibung und Zuerkennung von Stipendien zweckmäßig organisiert. Die wesentlichen Punkte, etwa Funktionsdauer von Leitungsorganen, Darstellung der finanziellen Lage im Jahresabschluss und Berichtspflichten u.a. an den Hauptausschuss des Nationalrates sind durch das Stipendienstiftungs-Gesetz festgelegt.

**Ferdinand Graf Kurz-Stiftung:**

Bei der Ferdinand Graf Kurz-Stiftung handelt es sich um eine kirchliche Vermögensstiftung nach dem niederösterreichischen Landesstiftungs- und Fondsgesetz, die im Jahr 1657 auf immerwährende Zeit errichtet worden ist. Die der Stiftung zur Verfügung stehenden Mittel aus Vermietung, Sammlungen und Spenden sowie aus Zuwendungen von Bund, Land und Stadtgemeinde Horn fließen in die Erfüllung des Stiftungszweckes (Erhaltung des Stiftungsgebäudes) ein.

Die Ferdinand Graf Kurz-Stiftung wird gemäß Satzung von einem Vorstand bestehend aus sechs Mitgliedern verwaltet. Ein Mitglied wird als Vertretung des Bundes durch die für Bildung zuständige Bundesministerin oder zuständigen Bundesminister entsendet.

Die Festlegung und Überwachung von Zielen, die Festlegung angemessener Funktionsdauern und Abberufungsgründe für Leitungsorgane, die Festlegung von Zuständigkeiten, die transparente Dokumentation von Entscheidungen sowie Verrechnung und Darstellung der finanziellen Lage im Jahresabschluss sowie die Sicherstellung angemessener Kontrollmechanismen ist durch die Stiftungssatzung der Ferdinand Graf Kurz Stiftung in Verbindung mit dem niederösterreichischen Landesstiftungs- und Fondsgesetz sichergestellt.

**Österreichische Friedrich und Lillian Kiesler-Privatstiftung:**

Die Beteiligung des Bundes an der Kiesler-Privatstiftung im Jahr 1996 war zum Gründungszeitpunkt organisatorisch nur in Form einer Stiftung möglich. Ein Mitglied des Stiftungsvorstands wird vom Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung nominiert. Der Bund ist nicht Stifter, sondern Förderer, daher kommt ihm kein über das vorstehend genannte Nominierungsrecht hinausgehender Einfluss auf die Privatstiftung zu. Die Finanzierung erfolgt über die Leistungsvereinbarung der Universität für angewandte Kunst Wien.

Die Empfehlung des Rechnungshofes zur Kiesler-Preisvergabe wurde bereits 2016 aufgegriffen, seither werden in Protokollen alle relevanten Details und Schritte zur Entscheidungsfindung und die Jurybegründung zur jeweiligen Kiesler-Preisvergabe festgehalten. Ebenso wurde bereits umgesetzt, dass die Zahlung des Preises für Architektur und Kunst der Kiesler-Privatstiftung in die Transparenzdatenbank eingegeben wird. Die Vertreterinnen und Vertreter des Bundes haben im Stiftungsvorstand stets auf eine den Empfehlungen des Rechnungshofes entsprechende Satzungsänderung hingearbeitet, deren Umsetzung mangels Einigung (Notwendigkeit eines einstimmigen Beschlusses aller Stifter) nicht vorgenommen werden konnte. Diese Bemühungen betreffend eine Satzungsänderung werden jedoch fortgesetzt.

Stiftung private Pädagogische Hochschule Burgenland:

Diese Stiftung wurde von der Republik Österreich, dem Land Burgenland und der Diözese Eisenstadt nach dem Burgenländischen Stiftungs- und Fondsgesetz errichtet. Der Stiftungsrat besteht aus vier auf die Dauer von fünf Jahren entsendeten Mitgliedern. Der Bund entsendet durch die für Bildung zuständige Bundesministerin oder den für Bildung zuständigen Bundesminister zwei Mitglieder. Der Stiftungszweck schließt die Vergabe von Förderungen und Leistungen aus. Sämtliche private pädagogische Hochschulen, so auch die private Pädagogische Hochschule Burgenland, unterliegen der Aufsicht des zuständigen Regierungsmitglieds (§ 7 Abs. 3 Hochschulgesetz 2005).

Die Satzung (§ 4 Abs. 4) regelt, dass der Bund der privaten Pädagogische Hochschule Burgenland die erforderlichen Lehrerinnen und Lehrer zuweist sowie die Personalkosten für die Rektorin oder den Rektor sowie die Vizerektorin oder den Vizerektor. Die Rektorin oder der Rektor sowie die Vizerektorin oder der Vizerektor werden vom zuständigen Regierungsmitglied auf Grund eines Dreivorschlags des Hochschulrats, welcher die jeweilige Funktion öffentlich auszuschreiben hat, bestellt.

Die Festlegung und Überwachung von Zielen, die Festlegung angemessener Funktionsdauern und Abberufungsgründen für Leitungsorgane, die Festlegung von Zuständigkeiten, die transparente Dokumentation von Entscheidungen sowie Verrechnung und Darstellung der finanziellen Lage im Jahresabschluss sowie die Sicherstellung angemessener Kontrollmechanismen ist durch die Satzung der Stiftung private Pädagogische Hochschule Burgenland (Stiftungsvermögen, Organe, Vertretungen, Rechnungslegung, Rechnungsprüfer, Bekanntmachungen usw.) in Verbindung mit den Anforderungen der Bestimmungen des Hochschulgesetzes 2005 sichergestellt. Von Seiten des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung sowie der beiden anderen Stifter gibt es drei (je Stifter einen) Rechnungsprüfer, die jährlich prüfen und einen Abschlussbericht vorlegen.

Zu den Fragen 4 und 6 sowie 10:

- Wie hat Ihr Ministerium auf die Feststellung des Rechnungshofs aus dem Jahr 2017 reagiert, dass ein klares Konzept fehlt, in welchen Fällen der Bund eine Aufgabenerledigung durch Fonds als zweckmäßig erachtet und welchen Einfluss er auf die Aufgabenerfüllung als erwünscht ansieht<sup>16</sup>? Welche Veränderungen hat es seither gegeben? Sind weitere Maßnahmen geplant?
  - a. Wenn nein, warum nicht?
- Wie wurde auf die Feststellung des Rechnungshofs reagiert, dass die Erfüllung öffentlicher Aufgaben in der Rechtsform von Fonds oder Stiftungen nur in bestimmten Konstellationen zweckmäßig ist, während in vielen Fällen die typischen Nachteile solcher Einrichtungen, wie der tendenzielle Mangel an Transparenz und budgetärer Flexibilität sowie die Begünstigung von Ineffizienzen, überwiegen<sup>19</sup>?
  - a. Welche konkrete Verbesserungen hat Ihr Ministerium diesbezüglich eingeleitet?
- Der Rechnungshof empfiehlt die Festlegung einer Leitlinie für die Einrichtung und Steuerung von Fonds, Stiftungen (und Anstalten)<sup>21</sup>. Inwieweit sind ist Ihr Ministerium dieser Empfehlung nachgekommen und mit der Errichtung einer solchen Richtlinie beschäftigt? Wann soll diese eingeführt werden?

Das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung untersteht dem Legalitätsprinzip gemäß Art. 18 B-VG. Die rechtlichen Vorgaben, wie die des Bundes-Stiftungs- und Fonds-Gesetzes 2015 oder sondergesetzliche Grundlagen werden seitens des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung eingehalten. Bei sondergesetzlich eingerichteten Stiftungen und Fonds wird auf die diesbezüglichen rechtlichen Bestimmungen, bei sonstigen Stiftungen und Fonds auf die einschlägigen Stiftungsbriebe bzw. Satzungen in Verbindung mit den jeweiligen gesetzlichen Regelungen hingewiesen. Im Rahmen der Ausführungen zu den vorangegangenen Fragestellungen sind die unterschiedlichen Voraussetzungen und die jeweils daraus resultierenden Steuerungsmöglichkeiten dargestellt.

Exemplarisch ist darauf hinzuweisen, dass der Bund bei der Kiesler-Privatstiftung nicht in die Erstellung der Satzung eingebunden war, da er nicht Stifter war. Ein über das genannte Nominierungsrecht hinausgehender Einfluss auf die Privatstiftung kommt dem Bund nicht zu. Die Stipendienstiftung der Republik Österreich wurde mittels Bundesgesetzes im Wege eines Initiativantrages errichtet. Mangels Änderung des Stipendienstiftungs-Gesetzes besteht für den Vollzug kein Anlass, über die Beweggründe, die den Bundesgesetzgeber zur Ausgestaltung der Stipendienstiftung in der vorliegenden Form veranlasst haben, zu spekulieren. Wie ebenfalls bereits dargelegt, wurden beim Österreichischen Institut für Schul- und Sportstättenbau die Intentionen aus der Prüfung des Rechnungshofes aufgegriffen bzw. umgesetzt.

Für den Bereich des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung werden sohin keine gesonderten Leitlinien zur Einrichtung und Steuerung von Stiftungen und

Fonds als notwendig erachtet. Auf die Bestimmungen des Transparenzdatenbankgesetzes 2012 wird hingewiesen.

**Zu Frage 5:**

- *Um die Verluste und Folgen der Cov19-Krise abzufedern, wurden zahlreiche Fonds neu eingerichtet. Welche Fonds wurden in Ihrem Ministerium eingerichtet?*
  - a. *Bitte geben Sie eine detaillierte Auflistung dieser Fonds sowie ihrer Zuständigkeitsbereiche und inhaltlichen Aufträge an.*
  - b. *Inwiefern wurden bei der Errichtung dieser Fonds Änderungen vorgenommen und wie wurde auf die Kritik des Rechnungshofs reagiert, die besagte, dass die Errichtung von Fonds oft als politische Entscheidung ohne ausreichende Berücksichtigung der Kosten und des Nutzens der spezifischen Rechtsform erfolgte<sup>17</sup>?*
  - c. *Wie hat Ihr Ministerium bei der Einrichtung dieser Fonds die Empfehlungen des Rechnungshofs berücksichtigt<sup>18</sup>, insbesondere in Bezug auf die Rechtfertigung der Einrichtung und Zweckmäßigkeit sowie einer Rechtfertigung, dass die öffentlichen Aufgaben nicht in bestehende Förderprogramme eingegliedert werden konnten? Aus welchem Grund braucht es diese(n) Fond(s)? Was sind Sinn und Zweck im Detail?*
  - d. *Bitte geben sie das Budget der genannten Fonds an.*
  - e. *Wie viele Mitarbeiter\*innen arbeiten in den genannten Fonds?*
    - i. *Sollte es eigenständige Mitarbeiter\*innen für den Fond geben, nach welchen Kriterien wurde diese ausgewählt?*
    - ii. *Welche Personalbesetzung haben Sie vorgenommen, wo waren sie involviert?*

Im Zuge der Bewältigung der COVID-19-Krise wurde mit dem auf einem Initiativantrag (402/A XXVII. GP) beruhenden COVID-19-Schulstornofonds-Gesetz, BGBl. I Nr. 23/2020, der COVID-19-Schulveranstaltungsausfall-Härtefonds eingerichtet, mit dem gewährleistet wurde, dass Schülerinnen und Schüler bzw. Erziehungsberechtigte Stornogebühren für Schulveranstaltungen unbürokratisch und rasch zurückerhalten.

Aufgabe des Fonds gemäß § 2 COVID-19-Schulstornofonds-Gesetz war der Ersatz jener Kosten von Schülerinnen und Schülern oder deren Erziehungsberechtigten, die diesen durch Untersagung von begünstigten Schulveranstaltungen entstanden sind. Die näheren Modalitäten zur Abwicklung wurden durch den Bundesminister für Bildung, Wissenschaft und Forschung im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen in einer Richtlinie festgelegt. Darin wurde u.a. konkretisiert, dass die genehmigten Leistungen gesammelt pro Schule in die Transparenzdatenbank eingemeldet werden müssen.

Der COVID-19-Schulveranstaltungsausfall-Härtefonds hatte keine eigene Rechtspersönlichkeit und war mit EUR 13 Mio. dotiert. Der Vollzug erfolgte durch den Bundesminister für Bildung, Wissenschaft und Forschung (§ 1 COVID-19-Schulstornofonds-Gesetz). Der Fonds verfügte über keine eigenen Bediensteten. Als Abwicklungsstelle (Privatwirtschaftsverwaltung) gemäß § 5 leg.cit. wurde die OeAD-GmbH beauftragt.

**Zu Frage 9:**

- *Sind Maßnahmen sind geplant oder werden derzeit umgesetzt, um die Transparenz und die parlamentarische Kontrolle in Bezug auf die verschiedenen Fonds zu verbessern?*
  - a. *Wenn ja, welche?*
  - b. *Gibt es Überlegungen, die Strukturen und Verfahren anzupassen, um eine größere Transparenz und Kontrolle zu gewährleisten?*
  - c. *Gibt es diesbzgl. derzeitig laufende Verhandlungen/Gespräche?*
    - i. *Wenn ja, wer ist in diese Gespräche involviert?*

Die Einrichtung zusätzlicher parlamentarischer Kontrollrechte ist dem Gesetzgeber vorbehalten und entzieht sich der Ingerenz des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung.

Wien, 10. Oktober 2023

Ao. Univ.-Prof. Dr. Martin Polaschek